

Ausführungs-Anweisung für die Volkszählung am 8. Oktober 1919.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Am 8. Oktober 1919 findet nach der Verordnung des Reichsministeriums vom 16. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 652) im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Durchführung in Preußen dem Statistischen Landesamt in Berlin übertragen ist.

2. Durch diese Volkszählung sollen alle in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober 1919 anwesenden Zivil- und Militärpersonen, die Kriegsgefangenen sowie die vorübergehend abwesenden Personen ermittelt werden. Dabei ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die erst nach 12 Uhr Geborenen nicht mitzuzählen sind, wohl aber die erst nach 12 Uhr Gestorbenen.

3. Die Zählung erfolgt, nach Haushaltungen getrennt, durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne, in einem Gefangenen- oder Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Besatzung von Kriegsschiffen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, ferner Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes, Bewohner eines Wagens usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, sind bei der Haushaltung nachzuweisen, bei der sie am 8. Oktober zuerst angekommen sind.

Die Zählung ist auch auf die am 8. Oktober im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe einschl. der Kriegsschiffe zu erstrecken.

4. Für die Zählung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

Haushaltungsliste A,
Zählerliste B,
Gemeindeliste C und
Kreisliste D.

Mit Rücksicht auf die Papierknappheit ist die größte Sparsamkeit mit den Zählpapieren dringend geboten.

5. Die namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen geschieht in Haushaltungslisten. Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet. Für vorübergehend abwesende Haushaltungen ist die Liste vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter auszufüllen. Zu diesem Zwecke haben die vorübergehend abwesenden Haushaltungsvorstände dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter die zur Ausfüllung der Haushaltungsliste erforderlichen Angaben für sich und ihre Familie auf Verlangen zu machen.

6. Für die bei der Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichsministerium oder von der Staatsregierung bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

7. Die Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung.

8. Wer sich weigert, die vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendshundert Mark bestraft.

B. Obliegenheiten der Gemeindebehörden (einschließlich der Stadtkreise).

1. Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeindebehörden. Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) sind für die ordnungsmäßige Durchführung der Zählung persönlich verantwortlich. Die Zählung soll unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. Jedoch ist jeder Hausbesitzer oder sein Vertreter (Verwalter) verpflichtet, den Zähler bei der Aushändigung der Zählpapiere an die Hausbewohner sowie bei der Einsammlung zu unterstützen. Für vorübergehend abwesende Haushaltungen ist die Liste vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter auszufüllen. Es ist Sache des Hausbesitzers, sich die hierzu nötigen Angaben rechtzeitig von den abwesenden Haushaltungsvorständen zu verschaffen. In den Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung bei der Zählung verpflichtet. In den Landgemeinden und Gutsbezirken ohne eigene Polizeiverwaltung haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden mitzuwirken.

2. Durch Bekanntmachung sind die Einwohner rechtzeitig von der bevorstehenden Volkszählung in Kenntnis zu setzen und auf die unter A. Ziffer 8 dieser Ausführungsanweisung angegebene Strafbestimmung hinzuweisen. Die Haushaltungsvorstände, die bis zum 7. Oktober nachmittags noch keine Haushaltungslisten zur Ausfüllung erhalten haben, sind anzuweisen, daß sie diese bei der Gemeindebehörde unmittelbar anfordern.

3. Die Gemeindebehörden haben, wenn erforderlich, einen besonderen Zählungsausschuß zu bilden, dessen Aufgabe darin besteht, den Gemeindebezirk in Zählbezirke zu teilen, die Zähler zu ernennen und ihnen die zur Zählung notwendige Anzahl von Haushaltungslisten A sowie Zählerlisten B nebst Anweisungen für die Zähler einzuhändigen, wobei besonders auf die Anleitung und die Erläuterungen zu verweisen ist, die auf der Rückseite der Haushaltungsliste A abgedruckt sind.

Es ist streng darauf zu achten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken gezählt werden, zu denen sie politisch gehören; die wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gemeinden oder Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt.

4. Die für die militärischen Anstalten (Kasernen, Lazarett usw.) sowie für die Kriegsschiffe erforderlichen Zählpapiere sind der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, die alle weiteren Anordnungen treffen wird. Kriegsgefangene, die unter Aufsicht der Heeres- oder Marineverwaltung in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober in Gefangenenlagern untergebracht waren, sind nicht einzeln in der Haushaltungsliste aufzuführen; für sie ist nur die Anzahl in den Spalten 4 und 10 der Haushaltungsliste (Anstaltsliste) anzugeben, jedoch unter Trennung der Staatsangehörigkeit in Spalte 10. Beurlaubte Mannschaften usw. sind nicht mitzuzählen. Zu Übungen usw. ausgerückte Truppen werden dort gezählt, wo sie sich am Zählungstage befinden oder eintreffen.

Schriftliche Angebote unter L. 131 an die Geschäftsstelle der Zeitung erbeten.

4 Sühner,
hochwürdig, abzugeben.
Einburgerstr. 48, Königheim.

Fin
Findexklappstühlchen
zu kaufen gesucht.
Gerichtsstraße 2, Königheim.

Arbeitsstube
Gr. 45, aus gutem Seer,
sind abzugeben.
Zu ertragen i. d. Geldstraße.

Knoden, per 10. J. Oelen,
Gerde zu den höchsten Preisen
an. Beteiligungen für König-
stein werden im Hofhaus
zur Post entgegengenommen.

die Re- Grund- vorhan- Alt der schen v- leigern.
 Ein- führung- einleite- wofür- was zu- legung- und die- Gründe- In die- Lebens- Verhält- wegun- vorste- hender- des u- West- über- b n g- Mittel- liche g- allen- Ein- u- nissen- stenge- handel- den, 3- sonder- Ausde- hunder- At- für- der- Reich- lunder- schen- 7- D- mit, d- gelan- vorlie- den v- por- y- Heim-

Die Betriebsdirektion: Franke.

248 (348)
 023
 ab ab
 443 (543)
 Niederhausen
 Gimbung
 an an
 701
 833 (933)
 313
 409
 541 (641)
 715
 805
 927 (1027)

Für jede militärische Anstalt ist der oberste Militär- behörde des Ortes je eine „Anweisung für die Zähler“ zu- sammen mit den Haushaltslisten A zu übergeben.

Die Familien- und Einzelhaushaltungen in Militärge- bäuden (z. B. die Haushaltungen der Kaserneninspektoren, der verheirateten Unteroffiziere) sind einzeln in besonderen Haushaltslisten aufzunehmen.

5. Die von den Zählern zurückgegebenen Zählpapiere sind sorgfältig, insbesondere auf Lücken oder Doppelzäh- lungen, zu prüfen; etwaige Nachzählungen sind nach dem Stande vom 8. Oktober zu veranlassen. Bei der Prüfung sind alle den Gemeindevorständen zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Personenstandslisten, Gebäudesteuerlisten, Stadt- pläne usw.) zu verwenden. Wo Verzeichnisse (Karteien) der Lebensmittelpartenempfänger vorhanden sind, sind sie mit dem Zählungsergebnis zu vergleichen und nötigenfalls zu berichtigen. Dagegen ist es selbstverständlich völlig unzu- lässig, etwa die Zählpapiere nach dem Inhalt der Karteien zu berichtigen. Vielmehr dürfen und müssen die Zähl- papiere nur dann ergänzt oder berichtigt werden, wenn bei der Zählung selbst tatsächlich Fehler oder Lücken vorge- kommen sind. Ich weise die Gemeindebehör- den ausdrücklich daraufhin, daß die Ergeb- nisse der Volkszählung als Grundlage für die Zuteilung der Lebensmittel dienen werden und daß nachträgliche Beanstan- dungen des Zählungsergebnisses bei der Zuteilung der Lebensmittel unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Es liegt daher im eigensten Interesse der Gemein- debehörden, dafür Sorge zu tragen, daß das Zählungsergebnis für ihre Gemeinde vollständig und richtig ist.

6. Die Gemeindebehörde oder der Zählungsausschuß hat die Zählerlisten B zu unterschreiben und an der Hand dieser Listen die Gemeindefliste C aufzustellen und zu be- glaubigen.

7. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Aus- nahme der Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise haben die Gemeindefliste C nebst den Haushaltslisten A und den Zählerlisten B dem Landrat (Oberamtmann) sobald als möglich, spätestens bis zum 1. November, zu übersenden.

8. Die Stadtkreise haben die Zählpapiere sobald als möglich, spätestens bis zum 11. November, an das Preußi- sche Statistische Landesamt, Volkszählungsabtei- lung, Berlin SW 68, Ritterstraße 46/47, als eingeschrie- bene Sendung zu schicken, und zwar die Gemeindefliste C — von den Haushaltslisten A und den Zählerlisten B ge- trennt — in einem besonderen Briefumschlage.

Berlin, den 5. August 1919.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
J. B.: Dr. Peters.

Vorliegende Ausführungs-Anweisung wird den Magi- straten der Städte und den Herren Bürgermeistern der Land- gemeinden zur genauesten Beachtung und Instruierung der Zähler mitgeteilt.

Gemäß Ziffer 7 (B) haben die Magistrate und die Herren Bürgermeister mir die Gemeindefliste C nebst den Haushal- tungslisten A und den Zählerlisten B sobald wie möglich, spätestens bis zum 1. November 1919 zu übersenden.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß die Listen vollständig und vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum vor- genannten Tage bei mir vorliegen. Die erforderlichen Zähl- papiere sind den Gemeindebehörden bereits zugegangen.

Königstein im Taunus, den 26. September 1919.

Der Landrat. J. B.: Jahn.

Bekanntmachung.

Es besteht das dringende Interesse, die Adressen der in den Abstimmungsgebieten geborenen, aber außerhalb dieser wohnenden Personen, soweit sie nach dem Friedensvertrag stimmberechtigt sind, also das 20. Lebensjahr vollendet haben, zu sammeln.

Zu diesem Zwecke wird den Haushaltslisten für die bevorstehende Volkszählung je ein Fragebogen beigelegt, der von den Haushaltsvorständen für die in Frage kom- menden Personen auszufüllen ist.

Auf die sorgfältige Ausfüllung dieser Fragebogen ersuche ich in geeigneter Weise hinzuwirken.

Dieser „Besondere Fragebogen“ trägt am Kopfe die Be- merkung:

Falls der Haushaltung Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts angehören, die in den Abstim- mungsgebieten von Schlesien, Ost- und Westpreußen oder Schleswig-Holstein geboren sind und das 20. Lebensjahr vollendet haben, sind nachstehende Fragen vom Haus- haltungsvorstand für jede der vorbezeichneten Personen besonders zu beantworten.

Diese Bemerkung ist entsprechend dem Zwecke, dem die Feststellung zu dienen bestimmt ist, dahin zu verstehen, daß alle in Abstimmungsgebieten geborenen Personen einzu- tragen sind, die bis zum 1. Januar 1921 das 20. Lebens- jahr vollendet haben, also vor dem 1. Januar 1901 geboren sind.

Bei der in der Ausführungsanweisung für die Volks- zählung vom 8. Oktober 1919 vorgesehenen, von den Ge- meindebehörden vorzunehmenden Nachprüfung der Haus- haltungslisten, sind diese Fragebogen auszusondern, und in einem besonderen Paket oder Briefumschlag bis zum 20. Ok- tober 1919 hierher einzusenden.

Ich ersuche, diesen Termin bestimmt innezuhalten und der Sache besondere Beachtung zu widmen, da sie von großer Wichtigkeit ist.

Königstein im Taunus, den 26. September 1919.
Der Landrat. J. A.: Jahn.

FROSCHKÖNIG SPRICHT



Nicht der Preis

sagt, ob ein Mittel
billig ist, sondern

die Qualität.

Alle guten Eigen-
schaften vereinigt
der Schuhputz

Erdal

schwarz, gelb, braun, rotbraun
Alleinhersteller: Werner & Mertz, Mainz

KROPP
MAYER
LÜKAS